Achtung: Ausfüllbares und speicherbares PDF-Formular! Zur vollumfänglichen Nutzung wird der AdobeReader in der aktuellsten Version empfohlen!
Generell empfiehlt es sich bei brwoserbedingten Problemen mit PDF-Formularen, diese auf die Festplatte zu speichern und dort, d.h. außerhalb eines Browsers,zu öffnen.

ERSTANTRAG für nicht nicht kommunale Zuwendungsempfänger

auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021 - 2027

(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität in der jeweils geltenden Fassung)

für Maßnahmen gemäß der Nummer 2.1.4 der Förderrichtlinie.

Einzureichen an:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307/307.d
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Posteingang

Az: (wird von der Bewilligungsstelle vergeben)

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen!

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller/in

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

(Umsatz)Steuer-Identifikationsnummer:

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt: ☐ ja ☐ nein

1.2 Name / Kurzbezeichnung des Vorhabens (max. 1.000 Zeichen)

Zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens wird eine Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Landesmitteln beantragt.

1.3 Kurze Beschreibung des Vorhabens (max. 3.000 Zeichen)

1.4 Rechtsform des Antragstellers

☐ Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts

☐ öffentliche oder private Einrichtung oder Unternehmen oder Eigenbetrieb

☐ öffentliche rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Stiftung

☐ Verband, Zweckverband oder Verein

☐ Gesellschaft einer Kommune

1.5 Ansprechpartner/in im Rahmen der Programmbearbeitung

Dienststelle

Name, Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

1.6 Bankverbindung Antragsteller/in

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Verwendungszweck

1.7 Wirtschaftliche Eigentümer *(nicht verpflichtend für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit)*

Name

Vorname

Geburtsdatum

(Umsatz)Steuer-Identifikationsnummer

☐ Es gibt keine weiteren wirtschaftlichen Eigentümer.

☐ Es gibt weitere wirtschaftliche Eigentümer. Anlage WE ist auszufüllen.

1.8 Prüfungseinrichtung (gemäß Nummer 7.2 ANBest-P)

☐ Die/Der Antragsteller/in unterhält keine eigene Prüfungseinrichtung

☐ Die/Der Antragsteller/in unterhält eine eigene Prüfungseinrichtung
Bezeichnung:

1.9 Das Vorhaben soll in folgender Stadt oder im Pendlerraum folgender Stadt durchgeführt werden (gemäß Nummer 1.3 der Richtlinie):

Name der Stadt:

1.10 Wurden für das Vorhaben Fördermittel aus anderen Förderfonds beantragt?

Wichtiger Hinweis:

*Eine Beantragung von Fördermitteln aus anderen Förderfonds führt **nicht** zur Förderschädlichkeit. Eine förderschädliche Doppelförderung liegt erst vor, wenn zwei Anträge **bewilligt** wurden!*

☐ Ja

☐ Nein

2. Finanzierungsplan

Alle Angaben erfolgen einheitlich in: ☐ Netto ☐ Brutto

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für das o. g. Vorhaben _____ EUR

Die Finanzierung der Gesamtinvestition ist wie folgt vorgesehen:

(a) Zuwendung gemäß EFRE-RL Mobilität _____ EUR
bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

(b) Eigenmittel des Antragstellers

Investitionsraten des ordentlichen Haushalts: _____ EUR

Entnahme aus Rücklagen: _____ EUR

Kredite: _____ EUR

Mittel Dritter: _____ EUR

Sonstige Finanzierungshilfen zur Verstärkung der Eigenmittel:

Bezeichnung: _____ EUR

Bezeichnung: _____ EUR

(c) Einnahmen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer: _____ EUR

Summe (a) bis (c) = Gesamtinvestition _____ EUR

Zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden in diesem und in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich folgende Mittel verausgabt:

Haushaltsjahr	EFRE-Mittel in EUR (60 v. H.)	Eigenmittel in EUR (40 v. H.)	zuwendungsfähige Gesamtausgaben in EUR
20			
20			

3. Checkliste für beizufügende Pflichtunterlagen

3.1 Anlagen zum Vorhaben

☐ Anlage 5 – letzte Meile

3.2 Weitere Anlagen

☐ Rechtsverbindliche Erklärung – Unterschriftskarte (Anlage UK)

☐ Angaben zu weiteren wirtschaftlichen Eigentümern (Anlage WE)

☐ Nachweis zur Finanzierung des Eigenanteils und der Folgekosten

☐ **De-minimis-Erklärung (Anlage Deminimis)**

☐ KMU-Erklärung (bei Kleinstunternehmen sowie kleine- oder mittelständische Unternehmen) (Anlage KMU)

☐ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

☐ Auszug aus Vereinsregister / Handelsregister / Genossenschaftsregister

☐ efDialog-Erklärung (Anlage efDialog) oder efDialog-Ausnahmeantrag (Anlage efDialog-Ausnahme)

☐ Erklärung zum Datenschutz für Antragsteller (Anlage DSH-Antragsteller)

☐ Erklärung zum Datenschutz für wirtschaftliche Eigentümer (Anlage DSH-Eigentümer)

☐ Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten (VIK)

☐ Datenblatt des Herstellers je beantragten Fahrzeugtyp

4. Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF Programm 2021 – 2027 (EFRE-RL Mobilität) sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.

☐ Die ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionales Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) gemäß dem Merkblatt Nebenbestimmungen sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.

☐ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (einschließlich der Angaben in den Anlagen) werden versichert.

☐ Es wird versichert, dass Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden.

☐ Es wird versichert, dass gemäß Nummer 5.1 Satz 4 der Richtlinie keine weitere Förderung für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.

☐ Es wird versichert, dass das Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn (Merkblatt Vorhabenbeginn) bekannt ist und mit dem Vorhaben vor der Antragstellung noch nicht

begonnen wurde.
Abweichend von den VV / VV-GK Nr. 1.3 zu § 44 LHO wird gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass für die Bewilligung von Förderungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Vorhabenbeginn abgestellt. Antragsteller tragen das Risiko einer späteren Nichtbewilligung.
Die für die Antragstellung erforderlichen Vorarbeiten, Grunderwerb, Planungsleistungen, Gutachten und nach Naturschutzrecht gebundene Arbeiten stellen gemäß Förderrichtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.

☐ Es wird versichert, dass das Merkblatt zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Merkblatt Charta) zur Kenntnis genommen wurde und das Vorhaben im Einklang damit umgesetzt wird. Es ist bekannt, dass eine Verletzung der in der Charta verankerten Grundrechte im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.

☐ Es ist bekannt, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt verarbeitet sowie an die mit der Durchführung und Kontrolle der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt und von diesen verarbeitet werden können. Die Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit meinen Daten sowie die Information über die mir zustehenden Rechte wurden zur Kenntnis genommen (Anlage DSH-Antragsteller).

☐ Es ist bekannt, dass die im Antrag geforderten Angaben zum Antragsteller und seinen wirtschaftlichen Eigentümern zur Bearbeitung des Förderantrages notwendig sind (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und § 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 und Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060).
Es wird versichert, dass alle wirtschaftlichen Eigentümer über die Erhebung und Verarbeitung ihrer im Antrag geforderten Angaben informiert wurden und ihre Zustimmung nachweislich erteilt haben (Anlage DSH-Eigentümer).

☐ Es ist bekannt, dass das Vorhaben mit allen vorhabenrelevanten Daten gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht wird.

☐ Es ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.111998
(BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513), in der jeweils geltenden Fassung sind.
Weiterhin ist § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – SubvG LSA
- vom 9.10.1992, GVBl. LSA S. 724 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4SubvG).

Insbesondere wird jede Abweichung von den in § 3 SubvG erwähnten Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitgeteilt.

☐ Es wird versichert, dass mit dem beantragten Vorhaben keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 27

der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden.

Eine Verlagerung ist gemäß Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte).

Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

☐ Es wird versichert, dass die/der Antragsteller/in kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) ist. Es ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien (2014/C 249/01) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach diesen Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren

i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und

ii. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

e) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe im Sinne der Leitlinien erhalten und der Kredit ist noch nicht zurückgezahlt worden oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Strukturierungsplan.

Neu gegründete Unternehmen fallen nicht unter die Definition gemäß den Leitlinien. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung.

☐ Es wird versichert,

a) dass kein früherer Beschluss der Europäischen Kommission zur Feststellung einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ergangen ist oder

b) dass der Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt Folge geleistet wurde.

☐ Es ist bekannt, dass die Zuwendung zurückzuzahlen ist, wenn binnen 5 Jahren nach der Abschlusszahlung gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt,
b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Jeder Sachverhalt im Sinne der Buchstaben a) bis c) vor Ablauf dieser Frist ist anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Diese Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Rückzahlung aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Nr. 7.1.2 der beiliegenden ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) erfolgt im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung.

☐ Es ist bekannt, dass bei Vergabeverfahren sicherzustellen ist, dass an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligte Personen kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Es wird sichergestellt, dass alle am jeweiligen Vergabeverfahren beteiligten Personen eine „Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Auftragsvergabe“ nachweislich abgeben (Formular VIK). Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.

☐ Es ist bekannt, dass der gesamte Informationsaustausch zum geförderten Vorhaben mit der Bewilligungsstelle elektronisch über den efDialog Sachsen-Anhalt zu erfolgen hat. Ausnahmen hiervon sind bei der Bewilligungsstelle zu beantragen und zu begründen (Anlage efDialogAusnahme). Für die Nutzung von efDialog Sachsen-Anhalt muss die ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung (Anlage efDialog) bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Nähere Informationen zum efDialog Sachsen-Anhalt finden Sie unter https://www.efDialog.sachsen-anhalt.de.

☐ Es ist bekannt, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt berechtigt ist, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern und Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, soweit diese für die Entscheidung des Antrages erforderlich sind.

☐ Es wird versichert, dass die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt werden und das geförderte Vorhaben nicht zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führt.

Ort, Datum | Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift / elektronische Signatur

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.